A black and blue logo

Description automatically generated

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Erni Deutschland GmbH**

# Vertragsgrundlagen

* 1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Erni Deutschland GmbH (nachfolgend: „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) sind Bestandteil aller Verträge über kauf- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „**Lieferungen**“) an die Erni Deutschland GmbH (nachfolgend „**ERNI“**). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung und bei vorbehaltloser Zahlung an den Lieferanten. ERNI erkennt entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn ERNI diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn ERNI sich auf Schreiben des Lieferanten bezieht, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

# Bestellungen und Vertragsschluss

* 1. Ein Vertragsschluss zwischen ERNI und dem Lieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses durch ERNI voraus. Mündliche Erklärungen von ERNI vor oder bei Vertragsschluss sind unverbindlich. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt. ERNI bleibt allerdings dazu berichtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem ERNI Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet.
  2. Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von ERNI inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit ERNI diese schriftlich annimmt.
  3. Geht ERNI nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist ERNI zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
  4. Angebote des Lieferanten haben für ERNI kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Lieferanten kann ERNI innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Schweigen von ERNI begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten verspätet ein, wird dieser ERNI hierüber unverzüglich informieren.

# Preise und Zahlungsbedingungen

* 1. Der zwischen ERNI und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist bindend.
  2. Der vereinbarte Preis versteht sich - mangels abweichender Vereinbarung – auf der Basis DAP (Incoterms 2020) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
  3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ERNI – unbeschadet weitergehender vertraglicher Rechte – im gesetzlichen Umfang zu.
  4. Zahlungen von ERNI werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung einschließlich vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Bei Zahlungen binnen 14 Tagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt ist ERNI zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt würden.
  5. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung der geschuldeten Vergütung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

# Lieferzeit und Lieferverzug; Vertragsstrafe

* 1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant macht ERNI unverzüglich Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er die Liefertermine nicht oder nicht rechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung; sofern der Lieferant gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er sich nicht auf das Hindernis berufen.
  2. Im Falle des Lieferverzuges ist ERNI berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes (netto ohne Umsatzsteuer) der von dem Verzug betroffenen Waren pro Werktag des Verzugs zu verlangen; allerdings können von ERNI höchstens 5 % des Lieferwertes (netto ohne Umsatzsteuer) der von dem Verzug betroffenen Waren als Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

Die Vertragsstrafe kann ERNI auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferungen hinaus jedoch nur wenn ERNI sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

# Warenausgangskontrolle, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

* 1. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auslieferung eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durchzuführen und schließt eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit ERNI ab, soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wird. Ware, die die Warenausgangskontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden.
  2. Die gesetzliche Obliegenheit von ERNI zur Untersuchung der Lieferungen (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Die Rüge von offenkundigen Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn ERNI sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Ablieferung der Lieferungen absendet und sie dem Lieferanten anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für ERNI vor der Abnahme. Dieser § 5 Abs. 2 gilt nicht für Werkverträge.

# Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist" aus § 377 HGB länger als fünf (5) Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.

# Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für ERNI nicht.

# Sach- und Rechtsmängelhaftung

* 1. Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen ERNI vollumfänglich zu.
  2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere – unbeschadet weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Anforderungen – die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit einschließlich der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, – wobei zur vereinbarten Beschaffenheit auch alle Beschreibungen der Merkmale der Lieferungen, insbesondere ihre Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität gehören – sowie die Eignung der Liefergegenstände für die vertragliche vorausgesetzte Verwendung. Die Liefergegenstände müssen den aktuellen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

# Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Lieferung von Bedeutung sind, sind durch den Lieferanten spätestens bei der Ablieferung unaufgefordert vorzulegen.

* 1. Sofern die Lieferungen des Lieferanten digitale Produkte oder Waren mit digitalen Elementen enthalten, wird der Lieferant auf eigene Kosten, sofern nicht abweichend vereinbart, während des Zeitraums, für den ERNI bzw. Kunden von ERNI aufgrund von Art und Zweck der gelieferten digitalen Produkte oder Waren mit digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages erwarten können, Aktualisierungen bereitstellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Liefergegenstände erforderlich sind, und ERNI bzw. Kunden von ERNI entsprechend informieren. Für den Fall, dass eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Produkte oder die digitalen Elemente vereinbart ist, sind die Aktualisierungen während des Bereitstellungszeitraumes, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Lieferung zu erbringen.

# Im Falle eines Mangels der Lieferungen ist ERNI insbesondere dazu berechtigt, bei Mängeln nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen.

Weiter stehen ERNI die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.

Durch die Abnahme der Ware oder eines Musters oder einer Probe wird der Lieferant nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.

* 1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist.
  2. Eine innerhalb der Verjährungsfrist von ERNI erklärte Mängelrüge hemmt die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge bei dem Lieferanten, bis zwischen ERNI und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 6 Abs. 6.
  3. Im Fall der Nacherfüllung beginnt mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig neu zu laufen. Soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen. Die Regelung dieses § 6 Abs. 8 gilt nicht, wenn ERNI nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen muss, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
  4. In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) ist ERNI berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

# Beistellungen

* 1. Sofern ERNI Gegenstände beim Lieferanten beistellt (nachfolgend „**Beistellungen**“), verbleiben die Beistellungen im Eigentum von ERNI.
  2. Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ERNI berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen erfolgt stets für ERNI als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ERNI Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

Bei Vermischung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen erwirbt ERNI ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant ERNI anteilsmäßig Miteigentum überträgt.

1. Der Lieferant darf die Beistellungen ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem mit ERNI geschlossenen Vertrag verwenden. Der Lieferant hat die Beistellungen mit handelsüblicher Sorgfalt zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Handlungen Dritter, die die Beistellungen beeinträchtigen könnten, verhindert werden.
2. Nach Übergabe der Beistellungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Beistellungen auf den Lieferanten über. Im Falle von Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Beistellungen hat der Lieferant ERNI unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Beistellungen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Lieferant hat für die Beistellungen auf eigene Kosten eine ausreichende Allgefahren-Sachsubstanzversicherung zu üblichen Versicherungsbedingungen zum Neuwert abzuschließen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages aufrechtzuerhalten. Das Interesse von ERNI ist mitzuversichern. Die Beistellungen sind dabei insbesondere gegen die Risiken einer unvorhergesehen eingetretenen Beschädigung oder Zerstörung, auch durch höhere Gewalt, einschließlich Elementarschäden, sowie gegen Abhandenkommen durch Diebstahl zu versichern. Auf Anforderung von ERNI weist der Lieferant entsprechende Versicherungsbestätigungen nach.

# Freistellung

* 1. Wird ERNI wegen eines Mangels einer Lieferung des Lieferanten aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant ERNI von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
  2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, ERNI etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer erforderlichen Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet ERNI den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Rückrufaktion.
  3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

# Schutzrechte

* 1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und dass an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) Dritter geltend gemacht werden können.
  2. Wird ERNI von Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechtes in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, ERNI von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern die Schutzrechtsverletzung auf einer von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. ERNI ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
  3. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ERNI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
  4. Sofern gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
  5. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

# Haftung von ERNI

* 1. Vorbehaltlich der untenstehenden Regelungen, haftet ERNI gegenüber dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem – auch vorvertraglichen – Schuldverhältnis und alle weiteren Rechtsgründe).
  2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  3. Die Haftung von ERNI wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit ERNI nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
  4. Soweit die Haftung von ERNI nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter von ERNI.
  5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht bezweckt.

# Unterlagen, Vertraulichkeit, Werbung

* 1. Konstruktionszeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, elektronische Datenträger, Zeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben im Eigentum von ERNI. Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an ERNI auszuhändigen.
  2. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von ERNI erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind (im Folgenden „**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne vorherige Zustimmung von ERNI offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen.
  3. Von der Verpflichtung in § 11 Abs. 2 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Lieferanten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) von dem Lieferanten ohne Zugriff auf Vertrauliche Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
  4. Der Lieferant ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 ebenfalls aufzuerlegen.
  5. Die Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 bis Abs. 4 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendigt wird.
  6. Referenzwerbung mit dem Namen von ERNI und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

# Compliance; Soziale Verantwortung und Umweltschütz; Außenwirtschaftsrecht

* 1. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Beachtung des Mindestlohngesetzes.
  2. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Grundsätze zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Tierschutz, Arbeitssicherheit und international anerkannte Menschenrechte zu beachten, einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verhindern. Der Lieferant wird hierzu die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>), die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>), ERNI‘s Leitfaden zur sozialen Verantwortung von Lieferanten (TEC-1015) sowie die in ERNI‘s Global Human Rights Policy (TEC-04-37) und der ERNI Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verfassten Erwartungen gegenüber Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung beachten und einhalten.
  3. Die vorgenannten Regelungen umfassen im Wesentlichen, wenn auch nicht abschließend, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei jeder Art, der Missachtung von geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einschließlich angemessener Sicherheitsstandards, geeigneter Schutzmaßnahmen, einer angemessene Arbeitsorganisation zur Verhinderung übermäßiger Ermüdung u.a. durch angemessene Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung (z. B. aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung), des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (mindestens in Höhe eines etwaigen nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Mindestlohns), der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, des widerrechtlichen Landentzuges oder von Zwangsräumungen, oder der Beauftragung von Sicherheitskräften unter Missachtung des Verbots von Folter oder der Verletzung von Leib und Leben, sowie die Verhinderung von Korruption.
  4. Der Lieferant sichert zu, die vorgenannten gesetzlichen Regelungen sowie die in der jeweiligen Fassung von ERNI‘s Leitfaden zur sozialen Verantwortung von Lieferanten (TEC-1015), ERNI‘s Global Human Rights Policy (TEC-04-37) sowie der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verfassten Erwartungen gegenüber Lieferanten (siehe [ERNI’s Supplier Portal](https://supplier.te.com/de/web/supplier-portal)) auch gegenüber seinen Lieferanten zu adressieren und alles in seiner Macht Stehende zu tun, seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer zu verpflichten, diese Regelungen und Grundsätze ebenfalls zu beachten. Der Lieferant wird diesbezüglich Kontrollmaßnahmen bei seinen Unterlieferanten durchführen. ERNI oder ein durch ERNI beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu kontrollieren und den Inhalt der vorgenannten Zusicherung zu überprüfen. Der Lieferant hat diesbezügliche Anfragen unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten und seine Maßnahmen angemessen nachzuweisen.
  5. ERNI oder ein durch ERNI beauftragter Dritter ist nach vorheriger Anmeldung durch ERNI berechtigt, bei dem Lieferanten Vor-Ort-Prüfungen und Qualitätsaudits, soweit nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten von ERNI durchzuführen. Der Lieferant hat hierfür den Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren. ERNI sowie etwaige von ERNI beauftragte Dritte werden die im Rahmen solcher Prüfungen erlangten Informationen vertraulich behandeln.
  6. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter auf Anforderung von ERNI regelmäßig an Schulungen zu Menschen- und Umweltrechten teilnehmen, die der Lieferant, ERNI oder ein von ERNI beauftragter Dritter durchführt.
  7. Der Lieferant hat bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die oben genannten Regelungen mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären, ERNI über erfolgte Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Im Falle eines Verstoßes ist der Lieferant verpflichtet auf Verlangen von ERNI zusammen mit ERNI ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen.
  8. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant ERNI von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die ERNI in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
  9. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und / oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, behält sich ERNI das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
  10. Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 (Umweltmanagement) einrichten und weiterentwickeln.
  11. Der Lieferant ist sich bewusst, dass Lieferungen ggf. Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie allen anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und ERNI alle Informationen, die der Lieferant zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.
  12. Die Erfüllung eines Vertrages durch ERNI steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

# Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Versicherungen und Beweislastverteilung

* 1. Leistungsort für Pflichten von ERNI (insbesondere für Zahlungen von ERNI) ist der Geschäftssitz von ERNI.
  2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von ERNI. ERNI ist berechtigt, den Lieferanten auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
  3. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
  4. Der Lieferant muss auf eigene Kosten eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, abschließen, deren Bestehen ERNI auf Verlangen nachzuweisen ist.

Weiter hat der Lieferant auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen

* 1. Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche Beweislastverteilung geändert.

# Sonstige Bestimmungen

* 1. Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit ERNI wirksam werden.
  2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
  3. Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**Erni Deutschland GmbH**

Seestraße 9

73099 Adelberg

Deutschland

**www.erni.com**